

überreicht durch:

SICHERHEITSHINWEISE

10 Regeln für den Umgang mit GASFLASCHEN

Für den Umgang mit GASFLASCHEN gibt es viele Vorschriften und Regeln; nachstehend sind einige der für den Anwender wichtigsten aufgelistet.

- Nur erfahrene und geschulte Personen dürfen mit GASSEN umgehen.
- GASFLASCHEN nur mittels geeigneter Druckminderer benutzen (Ausnahme: Steigrohrflaschen mit unter Druck verflüssigten Gasen müssen ohne Druckminderer betrieben werden).
Gasflaschenventile nur von Hand betätigen und langsam öffnen.
Beim Anschluß von Druckminderern nur zugelassene (Original-)Dichtungen verwenden.
- GASFLASCHEN dürfen nicht geworfen werden und sind bei Gebrauch gegen Umfallen oder Herabfallen zu sichern (z.B. Ketten, Bügel).
- GASFLASCHEN sind vor gefährlicher Erwärmung (über 50 ° C) durch Heizkörper oder offene Flammen zu schützen.
- GASFLASCHEN nicht aus einer anderen GASFLASCHE befüllen (Ausnahme: Handwerkerflaschen für Propan). GASFLASCHEN vor Rückströmung schützen.
- GASFLASCHEN-Kennzeichnungen (Prägungen, Aufkleber) dürfen nicht beschädigt, verändert oder beseitigt werden.
- GASFLASCHENVENTILE, insbesondere deren Anschlußgewinde, sowie Druckminderer müssen aus sicherheitstechnischen Gründen öl- und fettfrei gehalten und vor Verschmutzung geschützt werden.
- GASFLASCHEN mit Schäden (z.B. Ventil-, Brand-, mechanische Schäden) dürfen nicht benutzt werden. Sie sind deutlich zu kennzeichnen, und der Gaslieferant ist unverzüglich über die weitere Behandlung zu befragen.
- GASFLASCHEN dürfen nur mit zugelassenem Ventilschutz (z.B. Flaschenkappe) und mit ausreichender Sicherung gegen Verrutschen oder Umherrollen transportiert werden.
- GASFLASCHENVENTILE sind geschlossen zu halten, solange die Flasche nicht benutzt wird.

Diese Veröffentlichung entspricht dem Stand des technischen Wissens zum Zeitpunkt der Herausgabe. Der Verwender muß die Anwendbarkeit auf seinen speziellen Fall und die Aktualität der ihm vorliegenden Fassung in eigener Verantwortlichkeit prüfen. Eine Haftung des IGV und derjenigen, die an der Ausarbeitung beteiligt waren, ist ausgeschlossen.

Nr. 07A 11.5-09/98